



Europäische Union

Europäischer Sozialfonds ESF
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!



Hamburg | Sozialbehörde

Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des ESF+ Programms der Freien und Hansestadt Hamburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2021-2027

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage¹

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) ist ein wichtiges Instrument der Europäischen Union zur Verwirklichung des politischen Ziels eines sozialen Europas, in dem die Europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird. Die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte umfassen zwanzig Themenfelder, die in drei Kapitel unterteilt sind: „Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang“, „Faire Arbeitsbedingungen“ und „Angemessener und nachhaltiger Sozialschutz“.

In diesem Rahmen fördern Vorhaben des ESF+ den Zugang zum lebenslangen Lernen sowie die soziale Eingliederung und dienen der Förderung der Beschäftigung.

Zur Umsetzung des ESF+ planen die Mitgliedstaaten und Regionen ihre eigenen ESF+ Programme, um so den tatsächlichen Bedarfen vor Ort entsprechen zu können.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat für die Förderperiode 2021-2027 ihr ESF+ Programm der Europäischen Kommission vorgelegt. Das ESF+ Programm Hamburg wurde am XXXXX von der Europäischen Kommission genehmigt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu den § 46 der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verordnungen (EU) Nr. XXXXX und (EU) Nr. XXXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XXXXX sowie des von der Europäischen Union genehmigten ESF+ Programms der Freien und Hansestadt Hamburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in den Jahren 2021 – 2027 Zuwendungen zu den im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen entstehenden Kosten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten außerdem die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderung“ und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

¹ Hinweis: Die gegenwärtige Fassung dieser Förderrichtlinie basiert auf den Verordnungsentwürfen der Europäischen Kommission vom 29 Mai 2018. Diese Entwürfe sind noch Gegenstand des trilogischen Verhandlungsverfahrens zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Rat und Europäischem Parlament. Änderungen der dieser Förderrichtlinie zugrundeliegenden Entwürfe sind zu erwarten und werden nach Verabschiedung der Verordnungen in diese Förderrichtlinie übernommen und diese dem Überwachungsausschuss neu zur Genehmigung vorgelegt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Prioritätsachsen und spezifische Ziele

Die im ESF+ Programm der Freien und Hansestadt Hamburg dargestellte Strategie ist fünf spezifischen Zielen zugeordnet, die drei Prioritäten untergeordnet sind:

Diese, zwischen Bund und Ländern abgestimmten, übergeordneten Prioritäten sind:

1. Arbeitsmarktintegration, Bildung/lebenslanges Lernen und soziale Eingliederung
2. Soziale Innovation
3. Technische Hilfe

Die untergeordneten spezifischen Ziele sind:

- I) Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung für alle Arbeitssuchenden, insbesondere junge Menschen und Langzeitarbeitslose, sowie Nichterwerbspersonen, Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
- III) Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich des verbesserten Zugangs zur Kinderbetreuung, einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken, der Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel sowie des gesunden und aktiven Alterns;
- V) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle;
- VI) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität;
- VII) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit;

In allen Prioritäten sollen folgende **Querschnittsziele** angemessen berücksichtigt werden:

- Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Nachhaltigkeit

2.2 Leistungsbeschreibungen

Die Konkretisierung der den einzelnen Investitionsprioritäten zugeordneten **Maßnahmen** erfolgt in **Leistungsbeschreibungen**. In diesen Leistungsbeschreibungen sind die konzeptionellen Anforderungen an die Förderziele, Zielgruppen, der Förderumfang und die Förderdauer konkretisiert. Zur Umsetzung der Maßnahmen werden Träger im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens aufgefordert, für die regelhaft auf www.esf-hamburg.de veröffentlichten Leistungsbeschreibungen Projektvorschläge einzureichen.

2.3 Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (im Folgenden kurz „Sozialbehörde“) als Bewilligungsbehörde Maßnahmen, die im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens als Projektvorschlag eingereicht wurden. Grundlage für diese Bewilligungen sind Empfehlungen des ESF-Behördenausschusses.

Gefördert werden alle förderfähigen projektgebundenen Ausgaben gemäß Art. XX der Verordnung (EU) XXXXX und Artikel XX der Verordnung (EU) XXXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XXXXX als nicht rückzahlbarer Zuschuss gemäß Art. XXXXX der Verordnung (EU) XXXXX. Ergänzend gelten die Bestimmungen zu den § 46 der LHO. Dazu zählen insbesondere:

- Personalkosten für Projekt- und Projektverwaltungspersonal,
- notwendige Reisekosten des Projektpersonals
- notwendige Fortbildungskosten des Projektpersonals,
- Teilnehmerentgelte,
- notwendige, projektbezogene Reisekosten der Teilnehmer
- notwendige Fortbildungskosten der Teilnehmer
- durchführungsbezogene Sachkosten (Arbeits-, Lehr- und Lernmaterial),
- Miet- und Mietnebenkosten,
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für Honorare und Werkverträge
- Abschreibungen.

2.4 Nutzung vereinfachter Kostenoptionen

Die ESF-Verwaltungsbehörde nutzt die in Artikel 48 – 51, 88 und 89 der in der Verordnung (EU) XXXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XXXXX genannten Formen der Finanzhilfen.

Näheres regeln die auf der ESF-Website im Bereich Downloads/Unterlagen für Projektträger hinterlegten Dokumente „Merkblätter VKO“ sowie die jeweilige Leistungsbeschreibung.

2.5 Durchführungsort und Teilnehmende

Durchführungsort der Vorhaben/Maßnahmen ist Hamburg. Es können nur Teilnehmende aus Hamburg sowie Beschäftigte [in KMU] mit einer Beschäftigungsstätte in Hamburg gefördert werden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn in der Leistungsbeschreibung der Zugang explizit für die Metropolregion geöffnet wird.

Alle Durchführungsorte sind der Verwaltungsbehörde zu melden. Änderungen sind unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

3. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können natürliche und juristische Personen sein. In den Leistungsbeschreibungen können weitere spezifische Anforderungen an die Zuwendungsempfangenden gestellt werden.

Eine einzelbetriebliche Förderung ist nicht möglich. Eine Ausnahme besteht für Einrichtungen, die im spezifischen Ziel i (siehe 2.1) Maßnahmen nach § 16 i und e SGB II umsetzen, die sozialräumlich ausgerichtet sind und in jeweils spezifizierten Gebieten Angebote für Menschen mit geringem Einkommen vorhalten.

Die Kooperation von unterschiedlichen Einrichtungen bei der Durchführung einer Maßnahme ist ausdrücklich erwünscht, wobei jeweils ausschließlich der Antragstellende als Empfänger des Zuwendungsbescheides gegenüber der Sozialbehörde für die Gesamtdurchführung und –verwaltung der Maßnahme verantwortlich ist; grundsätzlich ist nur der Zuwendungsempfänger gegenüber der Sozialbehörde berechtigt und verpflichtet.

Der Antragstellende muss Kooperationsvereinbarungen mit allen an der Umsetzung des Projekts beteiligten Partnern schließen. In den Kooperationsvereinbarungen sind alle Rechte und Pflichten, die Anforderungen aus dieser Richtlinie sowie die Bedingungen des Zuwendungsbescheids einschließlich Nebenbestimmungen an die Kooperationspartner weiterzugeben. Diese sind Bestandteil des formellen Antrags.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bewilligung

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn

- ein detaillierter Kostenplan vorliegt, in dem alle mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben dargestellt werden,
- ein detaillierter Finanzierungsplan vorliegt, in dem die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dargestellt wird: Höhe und Anteil der ESF-Mittel, Höhe und Anteil der Kofinanzierungsmittel und ggf. Höhe und Anteil der privaten Mittel zur Finanzierung der Ausgaben,
- eine Erklärung zum Vorsteuerabzug vorliegt,
- ein zuverlässiges System zur Erfassung aller finanziellen und statistischen Daten hinsichtlich der Projektdurchführung vorhanden ist sowie
- ein detailliertes Projektkonzept vorliegt, das u. a. Aussagen zu folgenden Punkten beinhaltet:
 - Zielsetzung des Projektvorschlags
 - Beschreibung der Zielgruppe
 - Darstellung des Konzeptes und der Arbeitsweise, der eingesetzten Methoden und Instrumente
 - Angaben zur sozialräumlichen Ausrichtung des Projektvorschlags
 - Beitrag zu den Querschnittszielen des ESF+ (Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit)
 - Transnationale Zusammenarbeit / Soziale Innovation
 - Vernetzung und Kooperationspartner
 - Personaleinsatz und technische und räumliche Ausstattung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Konkretisierung der Ziel- und Erfolgskennzahlen
 - Sicherung und Verbreitung der Projektergebnisse
 - Beitrag zu den Zielen des ESF+ Programms
 - Erfahrungen mit der Zielgruppe und dem Themenfeld
 - Erfahrungen mit gleichen Vorhaben in Hamburg bzw. der Metropolregion
 - Erfahrungen in der Projektumsetzung
 - Angaben zur Qualitätssicherung

Weitere erforderliche Angaben ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen sowie den Projektantragsformularen zur Beteiligung an den Wettbewerben.

4.2 Frist

Der vollständige Zuwendungsantrag soll mindestens zwei Monate vor dem geplanten Förderbeginn der Sozialbehörde als Bewilligungsbehörde vorliegen. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum für ein Projekt muss vollständig in der Laufzeit des Gesamtprogramms zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2029 liegen. Die Laufzeit eines Projekts sollte in der Regel nicht mehr als 48 Monate betragen. Eine Verlängerungsoption ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Monitoring und Evaluation

Der Projektträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Programm-Monitorings bzw. der Programm-Evaluation erforderliche Daten und Informationen zu den jeweils vereinbarten Stichtagen dem Zuwendungsgeber bzw. von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung stehen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projekte müssen ihre Anwesenheit auf einer Teilnehmerliste durch Unterschrift bestätigen.

Ebenso hat der Antragsteller/Projektträger zu gewährleisten, dass sein mit der Projektdurchführung beauftragtes Personal sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegebenenfalls für Expertengespräche, Interviews usw. den beauftragten Evaluatoren zur Verfügung stehen. Das Einverständnis des Projektpersonals und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss bei Projektbeginn schriftlich eingeholt werden.

Zum Zwecke einer Nachbefragung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat der Antragsteller/Projektträger darüber hinaus auch für die Bereitstellung von deren Adressen, Telefonnummern oder anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme Sorge zu tragen.

6.2 Freistellung von Beschäftigten

Die Darstellung von Kofinanzierungsmitteln aufgrund der Freistellung von Beschäftigten bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ESF-Projekte muss durch die Vorlage individueller Verdienstbescheinigungen der Arbeitnehmer bzw. durch Bescheinigungen zum Erhalt staatlicher Transferleistungen erfolgen, sofern nicht laut Leistungsbeschreibung vereinfachte Kostenoptionen zum Einsatz kommen. Der Zuwendungsempfänger muss eine Kopie dieser Unterlage zur Prüfung vorhalten.

6.3 Nachweisbestimmungen

Für den Nachweis der Verwendung gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Die Anforderungen und die Vorlagefrist für den Zwischen- und Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.4 Sachbericht

Um eine sachgerechte Bewertung der geförderten Maßnahme im Hinblick auf die Erreichung von Zielen des ESF+ Programms in Hamburg und des Vorhabens im konkreten zu gewährleisten, werden die Zuwendungsempfänger von der bewilligenden Behörde verpflichtet, mit dem Verwendungsnachweis einen ergebnisbezogenen Sachbericht vorzulegen. Die Anforderungen an den ergebnisbezogenen Sachbericht werden im Einzelnen im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.5 Veröffentlichung

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und –ergebnisse zu veröffentlichen, die Projekterfahrungen und –ergebnisse für seine Aufgaben zu nutzen und seine Veröffentlichungsrechte an Dritte zu übertragen. Dies gilt nicht, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Ein Honorar für die Veröffentlichung, Übertragung usw. wird dem Zuwendungsempfänger nicht gewährt.

7. Verfahren

7.1 Wettbewerbsverfahren

Gesteuert wird die Umsetzung des ESF+ über Wettbewerbsverfahren, in denen für konkret benannte Maßnahmen nach vorgegebenen Kriterien Umsetzungsträger ausgesucht werden. Kernelement der Wettbewerbsverfahren zur Umsetzung des ESF+ Programms in Hamburg sind Leistungsbeschreibungen. Sie bilden die Grundlage für bei der Sozialbehörde einzureichende Projektvorschläge.

7.2 Antrag

Die Teilnahme an den Wettbewerbsverfahren ist formgebunden unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare. Antragsformulare können unter esf-hamburg.de heruntergeladen werden. Über die Auswahl der eingereichten Projektvorschläge entscheidet die Sozialbehörde als ESF-Verwaltungsbehörde auf der Grundlage von Empfehlungen des ESF-Behördenausschusses, der die Sozialbehörde bei ihren Aufgaben gemäß Artikel XXX der Verordnung (EU) Nr. XXXXX unterstützt.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Sozialbehörde als ESF-Verwaltungsbehörde. Die Zahlung der ESF-Mittel wird jährlich entsprechend folgenden Regeln vorgenommen: die Zahlung erfolgt nur auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. Ausgezahlt wird frühestens 2 Monate vor Fälligkeit von Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

8. Prüfung der Verwendung

Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ist der Bewilligungsbehörde jeweils ein Nachweis der Verwendung vorzulegen, der bei bestehender Kooperation auch die Einnahmen und Ausgaben des Kooperationspartners mit einer Überleitung enthält.

Zum Zweck der Prüfung sind sämtliche für die Maßnahme betreffenden Projektunterlagen, einschließlich der des Kooperationspartners, beim Projektträger bis zum 31.12.20XX vorzuhalten.

Die Zuwendungsempfänger müssen gewährleisten, dass die Prüfung in Hamburg stattfindet.

Werden die Zwischen- und Verwendungsnachweise oder sonstige Nachweise nicht termingerecht vorgelegt, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, Zahlungen auszusetzen oder einzustellen und die Zuwendung ganz oder teilweise zu widerrufen.

9. Änderungen

Die Sozialbehörde behält sich vor, nach Konsultationen mit dem ESF-Überwachungsausschuss das ESF+ Programm der Freien und Hansestadt Hamburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Förderperiode 2021-2027 an die Entwicklung des Hamburger Arbeitsmarktes anzupassen; das schließt auch — soweit erforderlich — eine Anpassung dieser Förderrichtlinie ein.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2029.